

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „MVZ Hochland AöR“

vom 29.09.2026

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 51 und 126a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung am 29.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „MVZ Hochland AöR“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Gilserberg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (im nachfolgenden Anstalt genannt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „MVZ Hochland“ mit dem Zusatz „AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Gilserberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Gemeinde Gilserberg als Trägerin der Anstalt überträgt der Anstalt folgende Aufgabe:
Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) nach § 95 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - zur Sicherstellung der hausärztlichen und allgemeinen ärztlichen Versorgung.
- (2) Die Anstalt wird beauftragt, die Zulassung des MVZ nach den einschlägigen Vorschriften des SGB V und der Ärzte-ZV zu beantragen.
- (3) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg kann der Anstalt nach § 126a Abs. 3 HGO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (5) Die Anstalt kann im Rahmen der Aufgabenerfüllung eigenständig Anstellungsverträge mit Ärzten/innen und Praxispersonal abschließen.
- (6) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt, Leistungsbeziehungen

- (1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für den laufenden Betrieb sowie die Anschaffung von Praxismaterial und technischem und medizinischem Gerät aus eigen erwirtschafteten Erträgen oder durch Zuweisung der Gemeinde Gilserberg.
- (2) Die Anstalt beschäftigt eigenes Personal.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Gilserberg.
- (3) Hinsichtlich der auszuschließenden Personen und einer möglichen Befangenheit gilt § 25 HGO entsprechend.

§ 5

Ehrenamtlicher Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden drei Personen:
 1. dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender ist,
 2. einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des MVZ, die/der gleichzeitig die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt
 3. einem vom Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg benannten Vertreter.Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt erfolgt nach § 126a Abs. 5 Satz 2 HGO. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsbefugt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuss als Hilfsorgan der Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg

schriftliche Quartalsberichte über den Vollzug des Wirtschaftsplans abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes/Vermögens- und Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen bzw. Einnahmen oder Ausgaben zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Gilserberg haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- (6) Der Vorstand hat dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt zeitnah Auskunft zu erteilen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Dazu gehören:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen, Ausgaben, Erträge und Einnahmen,
 - c) die Anstellung, Entlassung und Höher-/Herabgruppierungen von Personal der Anstalt,
 - d) die Beschaffung von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung
 - e) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
 - f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
 - g) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
 - h) die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
 - i) den Erlass von Forderungen bis zu 1.000 EUR.

§ 6

Ehrenamtlicher Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorsitzender) und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Der Vorsitzende ist stets der Bürgermeister der Trägerkommune. Der Vorsitz ist an das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Gilserberg gebunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 126a Abs. 7 S. 3 ff. HGO.
- (2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 126a Abs. 7 HGO. Für die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder gilt § 32 Abs. 2 HGO sinngemäß.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg angehören, entspricht deren Wahlzeit; sie endet für das

jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf fünf Jahre von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg gewählt.

- (4) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg gibt dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld wie in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg festgelegt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
- a) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, insbesondere die Entsendung der Mitglieder in die Gremien,
 - b) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - f) die langfristigen Planungen.
- (3) Folgende, vom Verwaltungsrat beschlossene Maßnahmen bedürfen einer Änderung dieser Satzung und sind von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg zu beschließen:
- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - c) die Verschmelzung sowie Auflösung der Anstalt,
 - d) die Sitzverlegung,
 - e) Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - f) die Veränderung der Trägerschaft.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu Geschäftsvorfällen und Maßnahmen, die über den Katalog nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung hinausgehen.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Satz 3 dieser

Satzung) die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. Für die Dringlichkeit gelten die Vorgaben des § 58 Abs. 1 S. 3 HGO.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 126a Abs. 6 Satz 4 HGO durch Beratung und Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats bestimmt sich nach § 53 HGO. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied, Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende/r der Gemeindevertretung erhalten nach erfolgter Genehmigung eine Abschrift der Niederschrift.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Für verpflichtende Erklärungen der Anstalt gilt § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstandsvorsitzende die Anstalt alleine vertritt und Bedienstete der Anstalten mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen kann. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „MVZ Hochland“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des EigBGes und die dazu ergangenen Bestimmungen entsprechend. Das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises ist für die Anstalt zuständig.

- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3) Der Jahresabschluss richtet sich nach § 22 EigBGes. Ein Lagebericht ist nicht anzufertigen.

§ 11 **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Gilserberg. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Anstalt sowie die Änderungen der Satzung, erfolgen in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Gilserberg nach den für diese geltenden Bestimmungen.

§ 13 **Auflösung der Anstalt**

Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt an die Gemeinde Gilserberg zurück.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gilserberg, den 30.09.2026

Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg



Lukas Daum
Bürgermeister